

§ 26 SGB XII - Einschränkung, Aufrechnung –

(1) Die Leistung soll bis auf das zum Lebensunterhalt Unerlässliche eingeschränkt werden

1. bei Leistungsberechtigten, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen,
2. bei Leistungsberechtigten, die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen.

So weit wie möglich ist zu verhüten, dass die unterhaltsberechtigten Angehörigen oder andere mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Leistungsberechtigte durch die Einschränkung der Leistung mitbetroffen werden.

(2) Die Leistung kann bis auf das jeweils Unerlässliche mit Ansprüchen des Trägers der Sozialhilfe gegen eine leistungsberechtigte Person aufgerechnet werden, wenn es sich um Ansprüche auf Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen der Sozialhilfe handelt, die die leistungsberechtigte Person oder ihr Vertreter durch vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch pflichtwidriges Unterlassen veranlasst hat, oder wenn es sich um Ansprüche auf Kostenersatz nach den §§ [§ 103](#) und [§ 104](#) handelt. Die Aufrechnungsmöglichkeit wegen eines Anspruchs ist auf drei Jahre beschränkt; ein neuer Anspruch des Trägers der Sozialhilfe auf Erstattung oder auf Kostenersatz kann erneut aufgerechnet werden.

(3) Eine Aufrechnung nach Absatz 2 kann auch erfolgen, wenn Leistungen für einen Bedarf übernommen werden, der durch vorangegangene Leistungen der Sozialhilfe an die leistungsberechtigte Person bereits gedeckt worden war.

(4) Eine Aufrechnung erfolgt nicht, soweit dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden.

Inhalt:

1. Aufrechnung
 - 1.1 Verfahren
 - 1.2 Aufrechnung wegen Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen
 - 1.3 Aufrechnung wegen Schadenersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen
 - 1.4 Ansprüche nach § 26 Abs. 3 SGB XII
 - 1.5 Ausschluss der Aufrechnung
 - 1.6 Freiwilliger Verzicht
2. Einschränkung
 - 2.1 Verminderung des Einkommens oder Vermögens
 - 2.2 Unwirtschaftliches Verhalten
 - 2.3 Inhaltsregelungen

1. Aufrechnung

1.1 Verfahren

Bevor mit einer Aufrechnung begonnen werden kann, ist der rechtswidrig begünstigende Sozialhilfebescheid aufzuheben und gleichzeitig die zu Unrecht gezahlte Hilfe zurückzufordern (§§ 45 u. 50 SGB X). Erst nach Bestandskraft des „Aufhebungs- und Rückforderungsbescheides“ ist es –nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens i.S. des § 39 SGB I- zulässig, mit der Aufrechnung in Form einer Einbehaltung der laufenden Hilfeleistungen zu beginnen.

Die Aufrechnung stellt einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar.

Rz. (1.11):
Aufhebung des Bescheides

Da die Aufhebung eines Bescheides sowie die Rückforderung und Aufrechnung von Leistungen immer in die Rechte eines Beteiligten eingreifen,

Rz. (1.12):
Anhörung

ist darauf zu achten, dass dem Betroffenen vor Erlass des Verwaltungsaktes auf jeden Fall Gelegenheit gegeben wird, sich zu den genannten Tatsachen zu äußern (Anhörung nach § 24 SGB X).

1.2 Aufrechnung wegen zu Unrecht erbrachter Leistungen

Nach gängiger Praxis muss dem Betroffenen von seinem Regelsatz mindestens etwa 75 v.H. verbleiben. Eine höhere Aufrechnung kann nur dann vorgenommen werden, wenn der Leistungsberechtigte Vermögen und Einkommen hat, das nicht auf die Sozialhilfe angerechnet wird – wie z.B. Grundrente, Erziehungsgeld.

Rz. (1.21):
Das zum Lebensunterhalt
„Unerlässliche“

Als äußerste Grenze sind 30 % anzunehmen, da dieser Prozentsatz in § 43 SGB II für die Aufrechnung als Höchstsatz bestimmt ist. Eine unterschiedliche Regelung ist nicht gerechtfertigt.

Fällt eine Rückzahlung eines Darlehens nach § 37 Abs. 4 SGB XII mit einer Aufrechnung zusammen, muss die Aufrechnung zurücktreten. Sie ist also um den Betrag der Einbehaltung nach § 37 Abs. 4 SGB XII - in der Regel 5 vom Hundert der Regelleistung – zu mindern.

Rz. (1.22):
Sonderfall

Die Einbehaltung geht vor, da hierdurch ein gegenwärtiger Bedarf nach § 37 Abs. 1 SGB XII erbracht werden kann.

Wird eine Einbehaltung vorgenommen, stellt dies eine Änderung nach § 48 SGB X dar, die auch noch nachträglich geltend gemacht werden kann, falls sie bei der Aufrechnung nicht einbezogen wurde.

Die zu Unrecht erbrachte Leistung muss durch grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben oder pflichtwidriges Unterlassen veranlasst worden sein.

Rz. (1.23):
Voraussetzungen

Es wird keine Unterscheidung gemacht, ob die zu Unrecht erfolgte Leistungsgewährung durch eine leistungsberechtigte Person oder deren Vertreter veranlasst worden ist.

Somit ist eine Aufrechnung z.B. bei einem Kind oder Jugendlichen möglich, wenn die zu Unrecht erbrachten Leistungen auf Angaben beruhen, die durch die Eltern oder einen Elternteil als gesetzlichen Vertreter gemacht wurden.

Dies gilt auch für Leistungen, die auf Angaben eines Betreuers beruhen etc.

Es besteht eine Aufrechnungsmöglichkeit gegenüber dem Vertreter des Leistungsempfängers, wenn dieser nach den §§ 103, 104 SGB XII zum Kostenersatz verpflichtet ist und ebenfalls leistungsberechtigt ist.

Rz. (1.24):
Aufrechnungsmöglichkeit gegen den
Vertreter

Somit ist im Fall, dass ein Kind oder ein Jugendlicher zu Unrecht Leistungen bezogen hat, die auf unrichtigen Angaben seines gesetzlichen Vertreters beruhen, eine Aufrechnung beim gesetzlichen Vertreter zulässig, wenn dieser selber Leistungsberechtigter ist und eine Kostenersatzpflicht nach §§ 103, 104 SGB XII vorliegt.

Die Möglichkeit der Aufrechnung ist auf 3 Jahre beschränkt.

Hat der Sozialhilfeträger einen neuen Anspruch auf Erstattung oder auf Kostenersatz, kann dieser erneut aufgerechnet werden.

Rz. (1.25):
Beschränkung / Unmöglichkeit der Aufrechnung

1.3 Aufrechnung wegen Schadensersatz auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen

Ein Schadenersatzanspruch auf Grund zu Unrecht erbrachter Leistungen ist im Sozialhilferecht nicht vorgesehen, da die §§ 44 ff. SGB X ein geschlossenes System der Aufhebung von Verwaltungsakten bilden und daneben keine Rückforderungsmöglichkeiten bei zu Unrecht erhaltener Sozialhilfe bestehen.

Im Hinblick auf Schadensersatzansprüche geht die Vorschrift des § 26 SGB XII daher ins Leere.

1.4 Ansprüche nach § 26 Abs. 3 SGB XII

Sind Leistungen des Trägers der Sozialhilfe für Miete, Energieversorgung o.ä. erbracht, aber vom Leistungsberechtigten zweckentfremdet worden, und sind insoweit zur Vermeidung von Obdachlosigkeit oder einer Stromsperre Schulden nach § 37 SGB XII im Rahmen eines Darlehens übernommen worden, kann eine Aufrechnung nach Maßgabe der Grenzen des Abs. 2 erfolgen.

Rz. (1.41):
Umfang

1.5 Ausschluss der Aufrechnung

Die Vorschrift des § 26 Abs. 3 SGB XII kann nicht für Darlehen nach § 37 Abs. 1 SGB XII angewandt werden, da § 37 Abs. 4 SGB XII eine spezielle Regelung enthält, in welcher Form solche Darlehen zurückzuführen sind.

Rz. (1.51):
Darlehen nach § 37
SGB XII

Eine Aufrechnung darf ebenfalls nicht erfolgen, wenn der Leistungsberechtigter oder sein Vertreter die Rechtswidrigkeit der Leistung nicht bewirkt hat sondern lediglich kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (vgl. § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X).

Rz. (1.52):
§ 45 Abs. 2 Satz 3
Nr. 3 SGB X

Eine Aufrechnung darf nach § 26 Abs. 4 SGB XII nicht erfolgen, wenn dadurch der Gesundheit dienende Leistungen gefährdet werden.

Rz. (1.53):
§ 26 Abs. 4 SGB XII

Andere Rückforderungsansprüche, insbesondere nach § 105 SGB XII dürfen nicht zur Aufrechnung gestellt werden.

Ein Anspruch § 105 SGB XII kann ohne Verschulden des Leistungsberechtigten bestehen, während die Aufrechnung eine Sanktion für schuldhaftes Verhalten darstellt.

Rz. (1.54):
Andere Rückforde-
rungsansprüche

Eine Aufrechnung auf Grund eines Erstattungsanspruchs nach § 48 SGB X ist in der Regel nicht möglich. Voraussetzung für eine Abänderung nach § 48 SGB X ist nicht, dass unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, so dass z.B. im Falle des Erzielens von Einkommen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X) die Voraussetzungen des § 26 SGB XII nicht gegeben sind.

Rz. (1.55):
Dauerverwaltungsak-
te

Nur wenn in besonderen Einzelfällen neben den Voraussetzungen des § 48 SGB X noch das weitere Erfordernis –vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angabe- hinzukommt, ist eine Aufrechnung möglich.

1.6 Freiwilliger Verzicht

Es besteht nach § 46 SGB I die Möglichkeit, dass ein Sozialleistungsberechtigter freiwillig auf einen Teil seiner Sozialhilfe verzichtet. Dies kann aus persönlichen oder sonstigen Gründen gewünscht sein. Wann eine derartige Situation eintritt, ist einem jeweiligen Einzelfall vorbehalten.

Denkbar ist z.B. folgender Fall: Für einen Leistungsberechtigten wird eine Mietkaution als Darlehen übernommen, damit der Betroffene bei einem späteren Auszug frei über die zu erstattende Kautionssumme verfügen kann, wünscht er freiwillig die ratenweise Tilgung des Darlehens über die Einbehaltung der laufenden Hilfe.

In entsprechenden Fällen eines Hilfeverzichts nach § 46 SGB I ist wie folgt zu verfahren:

Der Verzicht von Sozialleistungen –einschließlich Beitragshöhe, Beginn, ggf. Zeitdauer- ist grundsätzlich im Rahmen einer Verhandlungsniederschrift durch den Leistungsberechtigten zu erklären. Dabei ist dem Erklärenden die Freiwilligkeit des Verzichts –und damit Wenigerzahlung von laufender Sozialhilfe- nachdrücklich zu verdeutlichen. Die Niederschrift hat auch den Hinweis zu enthalten, dass der Verzicht jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Sodann ist dem Erklärenden eine Durchschrift bzw. Kopie der Verhandlungsniederschrift auszuhändigen; der Empfang ist durch den Leistungsberechtigten auf der Original-Niederschrift gesondert zu bestätigen.

2. Einschränkung

2.1 Verminderung des Einkommens und Vermögens

Erforderlich ist eine nicht durch einen nachvollziehbaren Grund gerechtfertigte Minderung des Einkommens oder Vermögens mit direktem Vorsatz, die Voraussetzungen für den Leistungsbezug zu schaffen.

Rz. (2.11):
Voraussetzungen

Dies liegt insbesondere dann vor, wenn ein ohnehin einkommensschwacher Hilfesuchender ein ausnahmsweise zufließendes oder vorhandenes Vermögen durch Schenkung o.ä. bis auf das Schonvermögen im Sinne des § 90 SGB XII vermindert.

Ein Vorsatz ist insbesondere zu verneinen, wenn ein unfallverletzter Pflegebedürftiger seine hohe Versicherungszahlung verliert hat.

Rz. (2.12):
Keine Fälle der Nr. 1

Die Vorschrift ist auch nicht anwendbar, wenn bei einer Ehescheidung eine Lebensversicherung auf den ursprünglich Bezugsberechtigten rückübertragen wird.

2.2 Unwirtschaftliches Verhalten

Kürzungen wegen unwirtschaftlichen Verhaltens setzen voraus, dass das Verhalten vorwerfbar ist, z.B. bei einem verschwenderischen, sinnlosen und mit einem normalen Verbrauchsverhalten überhaupt nicht zu vereinbarenden Umgang mit den bereitgestellten Mitteln der Hilfe zum Lebensunterhalt.

Rz. (2.21):
Voraussetzungen

So ein Verhalten wird z.B. dann angenommen, wenn ein PKW nicht unbedingt benötigt wird und seine Unterhalts- und Betriebskosten außer Verhältnis zum in der Regelleistung enthaltenen Betrag für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel steht und dadurch die Bedarfsdeckung gefährdet ist.

Der Sozialhilfeträger muss abwägen, ob persönliche Hilfe durch Unterstützung bei der Wirtschaftsplanung, beim Einkaufen usw. oder aber die Änderung des Auszahlungsmodus (statt monatlicher Auszahlung nur noch wöchentliche, statt Bargeld Ausgabe von Gutscheinen) in ernsthaften Verschwendungsfällen die gleich wirksame, aber weniger beschwerende Maß-

Rz. (2.22):
Mildere Mittel

nahme ist.

Die Kürzung kann nur dann erfolgen, wenn nach einer Belehrung das unwirtschaftliche Verhalten fortgesetzt wird.

Rz. (2.23):
Weitere Voraussetzungen

Diese Belehrung muss sich auch auf das Verhalten beziehen, d.h. der Leistungsberechtigte ist über das richtige wirtschaftliche Verhalten und die Maßnahmen zur Vermeidung unwirtschaftlichen Verhaltens im konkreten Einzelfall zu belehren.

Kann der Leistungsberechtigte sein unwirtschaftliches Verhalten noch abstellen, muss einer Kürzung eine entsprechende Beratung oder Belehrung sowie eine entsprechende „Probezeit“ vorausgehen.

Dem Leistungsberechtigten darf allerdings nicht die wirtschaftliche Dispositionsfreiheit über die ihm rechtmäßig zufließenden Mittel genommen werden.

Rz. (2.24):
Keine Fälle der Nr. 1

Entscheidet sich ein Leistungsberechtigter dafür, seinen Mehrbedarfszuschlag zu verwenden, um die Kosten einer PKW-Haltung (anteilig) zu tragen, ist dies nicht zu beanstanden.

Auch der vorzeitige Verbrauch der Regelleistung ist für sich alleine gesehen nicht als unwirtschaftliches Verhalten anzusehen.

2.3 Inhaltsregelungen

Siehe Randziffer 1.21

Weiter ist zu beachten, dass die Kürzung die Tauglichkeit besitzen muss, den Leistungsberechtigten in seinem Selbsthilfebestreben zu fördern. Bei erkennbarer Untauglichkeit darf die Kürzung nicht eingesetzt werden oder muss aufgehoben werden.

Rz. (2.31):
„Unerlässliche“

Eine Kürzung ist zeitlich zu befristen. Dabei liegt die generelle Beschränkung der Dauer einer Kürzung auf höchstens drei Monate für Leistungsberechtigte nahe, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, und auf höchstens sechs Wochen für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben, da dieser Zeitraum auch im § 31b SGB II vorgesehen ist.

Rz. (2.32):
Zeitliche Befristung

Es ist zu vermeiden, dass der Leistungsberechtigte die auf ihn zukommende Beschränkung auf seine Angehörigen überwälzt.

Rz. (2.33):
Schutz Mitbetroffener

Dies wird sich in der Praxis jedoch nie vollständig vermeiden lassen, da auf Grund der familiären Bindung bzw. der Abhängigkeiten eine Mitversorgung des Leistungsberechtigten erfolgen wird, so dass die anderen weniger/zu wenig bekommen.